

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2008, Mergel u. a./HABM (T-335/07), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Juni 2007 abgewiesen hat, die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers zurückzuweisen, der die Eintragung der Gemeinschaftswortmarke „Patentconsult“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 42 abgelehnt hatte — Unterscheidungskraft einer Marke, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die zur Bezeichnung der Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen dienen können

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Mergel, Herr Kampfenkel, Herr Bill und Herr Herden tragen die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. März 2010 — Caisse fédérale du Crédit mutuel Centre Est Europe (CFCMCEE)/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-282/09 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c — Zurückweisung der Anmeldung — Umfassende Beurteilung anhand der von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen — Waren und Dienstleistungen, die homogene Gruppen bilden — Teils offensichtlich unbegründetes und teils offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)*

(2010/C 148/17)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Caisse fédérale du Crédit mutuel Centre Est Europe (CFCMCEE) (Prozessbevollmächtigte: P. Greffe und L. Paudrat, avocats)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 20. Mai 2009, CFCMCEE/HABM (verbundene Rechtssachen T-405/07 und T-406/07), mit dem das Gericht die Klagen der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juli und 12. September 2007 abgewiesen hat, ihre Beschwerden gegen die Weigerung des Prüfers zurückzuweisen, die Wortzeichen PAYWEB CARD und P@YWEB CARD für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36 und 38 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 als Marken einzutragen — Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) — Notwendigkeit einer gesonderten Prüfung jedes der in Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Eintragungshindernisse — Erfordernis einer Begründung für die Ablehnung der Eintragung in Bezug auf sämtliche von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen — Waren und Dienstleistungen, die homogene Gruppen bilden

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Caisse fédérale du Crédit mutuel Centre Est Europe (CFCMCEE) trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 29. Dezember 2009 — Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen E und F**

(Rechtssache C-550/09)

(2010/C 148/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

*Beklagte:* E, F

**Vorlagefragen**

1. Ist — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des infolge des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juni 2007 (2007/445/EG) <sup>(1)</sup> geänderten Verfahrens — die auf Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 <sup>(2)</sup> gestützte Listung einer Organisation, die keine Klage gegen die sie betreffenden Beschlüsse erhoben hat, auch dann als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn die Listung trotz eines Verstoßes gegen elementare Verfahrensgarantien zustande gekommen ist?
2. Sind Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an eine in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung aufgeführte juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft, die Mitwirkung an einer solchen Zuwendung oder die Beteiligung an Maßnahmen zur Umgehung des Artikels 2 der Verordnung auch dann vorliegen kann, wenn die zuwendende Person selbst Mitglied der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft ist?
3. Sind Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an eine in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung aufgeführte juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft, die Mitwirkung an einer solchen Zuwendung oder die Beteiligung an Maßnahmen zur Umgehung des Artikels 2 der Verordnung auch dann vorliegen kann, wenn der zuzuwendende Vermögenswert sich bereits im (weiteren) Zugriffsbereich der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft befindet?

<sup>(1)</sup> 2007/445/EG: Beschluss des Rates vom 28. Juni 2007 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/379/EG und 2006/1008/EG; ABl. L 169, S. 58.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus; ABl. L 344, S. 70.

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Februar 2010 von France Télécom SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 30. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-427/04 und T-17/05, Französische Republik und France Télécom/Kommission**

**(Rechtssache C-81/10 P)**

(2010/C 148/19)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* France Télécom SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hautbourg, L. Olza Moreno, L. Godfroid und M. van der Woude)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission, Französische Republik

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig in der Sache zu entscheiden und den von France Télécom im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen stattzugeben;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht den Begriff der staatlichen Beihilfe verkannt, da es hier das Vorliegen einer solchen Beihilfe bejahe, andererseits jedoch anerkenne, dass das Vorliegen (oder Nichtvorliegen) eines möglichen Vorteils in diesem Fall nicht von den Besonderheiten der in Rede stehenden Regelung abhängen, sondern von Faktoren, die außerhalb der eigentlichen Regelung lägen und deren Auswirkungen erst in Nachhinein hätte festgestellt werden können. Das Gericht habe somit den eigentlichen Sinn des in den Art. 107 und 108 AEUV vorgesehenen Systems der vorherigen Kontrolle staatlicher Beihilfen verkannt, das auf einer objektiven Betrachtung der Besonderheiten der Regelungen auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung durch die nationalen Behörden basiere.